

Gemeinde Westendorf

BEKANNTMACHUNG

gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

**Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Altortbereich II Dösingen“**

Aufgrund der §§14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf am 24.07.2019 für den gesamten Geltungsbereich des „Bebauungsplanes Altortbereich II“ Dösingen die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Der Umgriff des von der Veränderungssperre betroffenen Bereiches ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan (unmaßstäblich) dargestellt.

Die Satzung über diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gemeindeamt in Westendorf, Am Kirchsteig 1, 87679 Westendorf während den Parteiverkehrszeiten Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Veränderungssperre in Kraft

Hinweis:

Es wird gemäß § 18 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als vier Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des so entstandenen Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Westendorf beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Westendorf, den 02.08.2019

Gemeinde Westendorf

Fritz Obermaier
1. Bürgermeister



